

Zu Abschn. VII, § 44

Die Freistellung der zu Jugendheimen, Jugend-
schulen und Jugendherbergen gehörenden landwirt-
schaftlich genutzten Flächen von der Ablieferung
tierischer und pflanzlicher Produkte erfolgt nach den
Bestimmungen der Zweiten Durchführungsverord-
nung vom 2. März 1950 zum Gesetz über die Ver-
besserung der Versorgung der Bevölkerung und
über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Er-
zeugnisse für das Jahr 1950 (GBl. S. 169).

Zu Abschn. I bis VIII

In die Quartalsberichte der Ministerien der Länder
ist die Berichterstattung über die Durchführung der
Maßnahmen des Jugendgesetzes aufzunehmen.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in
Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1950

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
Ulbricht

**Verordnung über Anbau und Erfassung
von gewerblichem Tabak.**

Vom 25. Mai 1950

§ 1

Die Erfassungsbetriebe haben mit den Anbauern
von Tabaksetzlingen Anbauverträge abzuschließen.

§ 2

Tabakanbauer, die 100 Tabakpflanzen und mehr
angebaut haben, sind verpflichtet, bis zum 10. Juli
jedes Jahres mit den Erfassungsbetrieben Verträge
abzuschließen.

§ 3

Als Landesnorm für die Ablieferung wird eine
Mindestmenge von
10 dz dachreifen Tabaks je ha
des tatsächlichen Anbaues festgesetzt.

§ 4

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen
Demokratischen Republik legt Verkaufspreise für
Tabaksetzlinge fest. Ebenso sind die Erzeuger-
grundpreise für Tabak durch das Ministerium der
Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik
neu festzusetzen.

§ 5

Die Tabakanbauer haben den dachreifen Tabak
zu nachstehenden Terminen abzuliefern:

bis zum 31. Dezember 1950 mindestens 50 % und

bis zum 28. Februar 1951 100 %.

§ 6

Die Anordnung über Anbau und Erfassung von
gewerblichem Tabak vom 27. April 1949 (ZVOB1.1
S. 316) und die im Zentralverordnungsblatt nicht
veröffentlichte Durchführungsbestimmung vom

27. April 1949 zu dieser Anordnung treten außer
Kraft.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erlassen die Mini-
sterien für Land- und Forstwirtschaft, für Indu-
strie, der Finanzen und für Handel und Versorgung
der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam.

§ 8

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach
der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. Septem-
ber 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach
anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe ver-
wirkt ist.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai
1950 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1950

Die Regierung:
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Preisverordnung Nr. 53.

**Verordnung zur Abänderung der Preisanordnung
Nr. 20 über die Festsetzung der Preise für
Tabaksamen und Tabakpflanzen (Setzlinge).**

Vom 25. Mai 1950

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Preisanordnung Nr. 20 vom 25. März
1947 über die Festsetzung der Preise für Tabak-
samen und Tabakpflanzen — Setzlinge —: (ZVOB1.
S. 1, PrVOB1. S. 70) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Höchstpreis für Tabak-Jungpflanzen,
die unter der Kontrolle der Landesregierungen
herangezogen werden, beträgt für Verbraucher,
die gewerblich Tabak anbauen, ab Erzeugerstation
ausschl. Verpackung:

Sämlinge, nicht pikiert,

je 1000 Stück 12,— DM,

Tabak-Jungpflanzen, einmal pikiert,

je 1000 Stück 20,— DM.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai
1950 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1950

Ministerium der Finanzen
Dr. L o c h
Minister